

Zubila e.V. Dr. A. Schwaier
Wolletzer Str. 1 16278 Angermünde



L U G V Abt. Verbraucherschutz
Frau Dr. Ingrid Schütze
Postfach 130115
03024 Cottbus

Gesch-Z.: 3502-06-13-25
Akteneinsicht Tierseuchenkasse
Ihr Schreiben vom 26. 06. 2013
Mein Schreiben vom 08. 07. 2013

Angermünde, 24. 09. 2013

Sehr geehrte Frau Dr. Schütze,

hiermit reiche ich die Begründung für den Widerspruch zu Ihrem Bescheid in der
Angelegenheit:

Akteneinsicht in die Unterlagen der Tierseuchenkasse zur Tierzahl der Milchgut
Schmargendorf KG an den Standorten Schmargendorf und Dobberzin.

1. Hintergrundinformation:

Die Milchgut Schmargendorf KG verfügt über eine Genehmigung am Standort Schmargendorf für 300 Rinderplätze aus dem Jahr 1994, für die damals eine Befreiung von der Biosphärenreservatsverordnung erteilt wurde. Der jetzige Geschäftsführer, Theodorus Dobbe, hatte bereits im Jahr 2008 547 Milchkühe „mit entsprechender Nachzucht“ gehalten (Akteneinsicht UNB durch ZUBILA e.V.) Die Erfassung der Tierzahlen im Rahmen der Fördermittelerhebung ergab 2011 eine Gesamtzahl von 1.200 Rindern an zwei Standorten des Betriebs, wobei auf den Standort Schmargendorf 546 Milchkühe und 170 Kälber im Alter von bis zu 6 Monaten entfielen (von diesem Alter an erfolgt die Aufzucht am Standort Dobberzin). Wir hatten auf Grund von Hinweisen auf eine noch weitergehende Vergrößerung des Betriebes in Schmargendorf Anzeige erstattet, sowohl beim Landkreis Uckermark (10. 02. 2012) als auch bei der Staatsanwaltschaft (22. 02. 2012), da die Tierzahl in Schmargendorf bereits die Grenze überschritt, von der an eine Genehmigung nach dem BImSchG erfolgen muss. Nach einer amtlichen Zählung – über deren Ergebnis wir keine Information erhielten - erteilte der Landkreis der Milchgut Schmargendorf KG die Auflage, die Tierzahl zu reduzieren und die Schwarzbauten abzureißen oder durch einen Bauantrag zu legalisieren. Durch die Staatsanwaltschaft wurde der GF zu einer Geldstrafe verurteilt (Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder, Aktenzeichen 234 Js 11660/12). Die Auflagen der Landkreisverwaltung wurden nur zu einem sehr geringen Teil erfüllt mit der Begründung, eine Genehmigung nach dem BImSchG stünde unmittelbar bevor. Dies war jedoch nicht der Fall. Im April 2013 erfolgte eine Ablehnung des Antrags auf Erweiterung. Zur Begründung wurde angegeben, dass die Belange des Umweltschutzes im Biosphärenreservat Vorrang gegenüber dem Wunsch des Investors nach wirtschaftlichem Wachstum habe, zumal kein Mangel an

Milch bestehe. Gegen den Bescheid wurde Widerspruch eingelegt. Die noch ausstehende Begründung des Widerspruchs wurde bisher nicht nachgereicht.

2. Juristische Begründung

2.1 In Ihrer Ablehnung des Antrags auf Akteneinsicht berufen Sie sich auf das AIG. Unser Einsichtsbegehren zur Tierzahl bezieht sich jedoch ausschließlich auf ihre Umweltrelevanz. Die Anzahl der eingestellten Tiere hat Auswirkungen auf die Nitratbelastung der Böden*), auf die Höhe der Emissionen von Ammoniak und Methan aus den Stallanlagen, ferner auf den LKW-Verkehr durch das höhere Transportaufkommen für Futter, Milch, die Gülleentsorgung und Viehtransporte.

Handelt es sich bei den begehrten Informationen um Umweltinformationen, so findet das AIG keine Anwendung, da sich das UIG als vorrangige Rechtsvorschrift gemäß § 1 AIG darstellt. Das Recht auf Akteneinsicht ist in unserem Fall durch das UIG gegeben.

Ich verweise hierbei auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Mai 2012, in dem sehr umfassend dargelegt wird, wie weitgehend das Umweltinformationsrecht ist (OVG 12 S 12.12/VG 3 L 307/11 Cottbus).

Wir haben dem zufolge einen Anspruch auf die Informationen.

Eine Abwägung der Interessen käme nur infrage, wenn es sich zweifelsfrei um schutzwürdige Geschäftsgeheimnisse handelte. Das ist jedoch nicht der Fall. Zum einen ist die Zahl der genehmigten Tiere ohnehin öffentlich zugänglich. Zum anderen würde die Kenntnis der aktuellen Tierzahl einem potentiellen Konkurrenten keinen Geschäftsvorteil bieten. Im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom September 2009 (BVerwG 7 C 2.09/ OVG 12 B 23.7) wurde verkündet: **ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse für die Kapazität einer jeweiligen Anlage wird nicht anerkannt. Aus den Daten kann nicht auf wettbewerbserhebliche Umstände geschlossen werden.** Es handelte sich hierbei um quantitative Angaben zur Emission von Treibhausgasen.

3. Schlussfolgerung

Für die ablehnende Bescheidung wurde lediglich bei der betroffenen Firma danach gefragt, ob sie ihre Zustimmung zur Akteneinsicht gibt. Der Rechtsanspruch nach dem UIG wurde nicht berücksichtigt. Es ist offenkundig, dass bei einem Verstoß gegen Vorschriften der jeweilige Firmeninhaber kein Interesse zeigen wird, diesen Verstoß offen zu legen. Der Ablehnungsbescheid ruht daher auf einer falschen Rechtsgrundlage. Er entspricht dadurch einer aktiven Verhinderung der Aufklärung einer Straftat. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. **Wir fordern Sie daher auf, Ihre Ablehnung zu widerrufen.**

Da wir Anlass zur Annahme haben, dass die Tierzahl bis heute nicht reduziert wurde, werden wir unseren Wunsch nach Akteneinsicht zu Beginn des nächsten Jahres, nach Vorliegen der dann aktuellen Zahlen, wiederholen. Wir wollen dabei auch erfahren, ob eine eventuell verringerte Zahl von Tieren am Standort Schmargendorf lediglich durch eine Verlagerung eines Teils der Tiere (die sog. Trockensteher) zum Standort Dobberzin erreicht wird. Das würde bedeuten, dass die Tierzahl am Standort Dobberzin so hoch wäre, dass dafür ein Antrag nach dem BImSchG erforderlich wäre. Außerdem könnte es zu einer nach Tierschutzrecht zu hohen Dichte der Kühe in den dort vorhandenen Stallanlagen kommen.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlage:

Kopie Vereinsregister

*) Die festgelegten Höchstmengen für Stickstoffeinträge nach der NEC-Richtlinie werden in Deutschland seit Jahren überschritten. Deutschland droht deshalb ein EU-Vertragsverletzungsverfahren.